ALLGEMEINEGESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der protokollierten Firma

ST-Beschichtungstechnik GmbH (FN???)

1.Allgemeines

- 1.1.Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der protokollierten Firma ST-Beschichtungstechnik GmbH und jedes mit ihrem abgeschlossenen Vertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen –welcher Art auch immer (z.B. Geschäfts-, Einkaufs-, Bezugsbedingungen etc.) –die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind rechtsunwirksam.
- 1.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Angebote, Aufträge/Vertragsabschluss

- 2.1.Angebote der ST-Beschichtungstechnik GmbH sind freibleibend und insoweit unverbindlich, als sie im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den potenziellen Vertragspartner (Auftraggeber) darstellen. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH das Angebot (Auftrag/Bestellung) schriftlich annimmt (Auftrags-, Annahmebestätigung) oder die faktische Ausführung veranlasst.
- 2.2.Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers der verwendeten Materialien oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung, in Prospekten und/oder in den dem gelieferten Material beigefügten Angaben werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH schriftlich dem Angebot und/oder der Annahmeerklärung zugrunde gelegt werden oder wenn hierauf ausdrücklich verwiesen wird.

3. Auftragsausführung

- 3.1.Termine und Fristen zur Auftragsausführung sind stets unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Gewünschte Ausführungstermine des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH.
- 3.2.Im Falle vereinbarter Vertragsänderung ist die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH berechtigt, den (die) Ausführungstermin (-frist(en)) neu festzusetzen. Eine allenfalls damit im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Lagerung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH ist berechtigt, bezughabende Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.3.Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verspätung. Nachfristsetzungen des Vertragspartners im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH entfalten erst nach vierwöchiger Toleranzfrist, berechnet ab ursprünglich vereinbartem Termin, Wirksamkeit (Laufbeginn).
- 3.4.Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Sofern Zulieferer und/oder Hersteller Toleranzen beanspruchen, gelten dieselben auch im Vertragsverhältnis zum Vertragspartner der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH. Farb- und Strukturunterschiede gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- 3.5.Zusätzliche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig und nützlich sind und bei deren Erbringung die Zustimmung des Vertragspartners, insbesondere wegen Gefahr in Verzug, nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH gesondert verrechnen.
- 3.6. Vorbereitungen und Maßnahmen, die für den ordentlichen Arbeitsbeginn durch die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH erforderlich sind, werden vom Vertragspartner auf seine Rechnung und Gefahr rechtzeitig getroffen, damit die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH mit üblichem Handwerkszeug in die Lage versetzt wird, rechtzeitig mit der Leistungserbringung beginnen zu können.
- 3.7.Mit der Vereinbarung eines Montagetermines erklärt der Vertragspartner verbindlich, dass Vorgewerke und Vorbereitungsmaßnahmen in ausreichendem Maße fertiggestellt sind.
- 3.8.Das Einbringen von und Belassen von Arbeitsbehelfen und Materialien der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH auf der Baustelle bis zur Vollendung des Auftrages bzw. Räumung und Abtransport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners, den auch der zufällige Untergang der Arbeitsbehelfe bzw. des Materials trifft. Damit einhergehend trifft den Vertragspartner die Verpflichtung, von der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH beigebrachte Materialien und Arbeitsbehelfe und letztlich deren Gewerk bereits vor Übernahme in ausreichendem Umfang zu versichern.

4. Gewährleistung, Schadenersatz

4.1.Die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH leistet grundsätzlich Gewähr für die Mangelfreiheit ihrer Lieferungen und Leistungen gemäß ÖNORM B 2110 drei Jahre ab Fertigstellung bzw. ab Rechnungslegung. Die Höchstsumme der Gewährleistungsansprüche ist mit der Auftragssumme begrenzt. Sollte der Haftrücklass bei drei Prozent der Schlussrechnungssumme unter dem Betrag von € 365,--liegen, so ist dieser ohne Haftbrief bar auszuzahlen. Bei Überschreiten dieser Summe ist die Auszahlung des Haftrücklasses an die Vorlage einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes gebunden.

5.Preise

- 5.1. Sämtliche Preise sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise.
- 5.2.Mangels ausdrücklicher, anderslautender schriftlicher Vereinbarung bedingen Veränderungen des Leistungsumfanges Preisänderungen in entsprechender Höhe. Werden Mehrarbeit (Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden) oder andere nicht kalkulierte, betriebliche Mehrleistungen durch den Vertragspartner gefordert, ist die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH berechtigt, diese Mehrkosten nach dem jeweils geltenden Stundensatz oder tatsächlichen Ausmaß der Leistungen zu verrechnen.

6.Rücktrittsrecht

6.1. Vertragsabschlüsse werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners getätigt. Werden der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH maßgebliche Umstände im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verschwiegen oder treten nach Vertragsabschluss maßgebliche Änderungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein (insbesondere Exekutionsführung durch Dritte,...) steht der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH wahlweise das Recht zu, ihr genehme Sicherstellungen zu fordern oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

6.2.Ein solcher Rücktritt steht der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH auch zu, wenn nachträglich Umstände eintreten, die es ihr ohne ihr Verschulden unmöglich macht, fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern oder zu leisten (höhere Gewalt).

7.Zahlungen

- 7.1Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung mit 2 % Abzug oder nach 30 Tagen netto zu erfolgen. Nicht berechtigte Skontoabzüge werden ausnahmslos zurückgefordert.
- 7.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Vertragspartners sind unzulässig, es sei denn die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurde von der Firma ST-Beschichtungstechnik GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.3.Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines der Konten der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH zu erfolgen. Im Falle der Überschreitung des Zahlungszieles ist die Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu verrechnen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus auch zum Ersatz anderer, durch seinen schuldhaften Verzug verursachter Schäden verpflichtet. So ist er im Fall der Säumnisverpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender, außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringlichkeitsmaßnahmen, wie Mahnspesen, Interventionskosten (insbesondere Inkassokosten) sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insoweit zu ersetzen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH in diesem Zusammenhang gerichtlich zuerkannte Kosten sind jedenfalls zu ersetzen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1.Erfüllungsortfür beide Teile ist der Sitz des Unternehmens der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH. Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit der Fa. ST-Beschichtungstechnik GmbH geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten –auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst –wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht –mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) und des Internationalen Privatrechtes –Anwendung.

9. Sonstige Bestimmung

- 9.1.Der konstruktive Aufbau des Untergrundes muss unter Berücksichtigung bauphysikalischer Erfordernisse für die vorgesehene Nutzung und die zur Ausführung kommende Beschichtung geeignet sein.
- 9.2. Die Beschichtung wird dem Verlauf der Unterlage folgend aufgebracht. Die Prüfpflicht des Auftragnehmers über die Ebenheit der Unterlage gemäß Ö-Norm entfällt.
- 9.3. Die Durchhärtung der fertigen Beschichtung beträgt 2-3 Tage zur mechanischen Beanspruchbarkeit, bzw. 7 Tage bis zur chemischen Beanspruchbarkeit.